

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 22. April 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH Regensburg) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Die OTH Regensburg erhebt Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. ²Die Gebühren und Entgelte werden von der OTH Regensburg als staatliche Angelegenheit (Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayHIG) erhoben. ³Das Gebührenaufkommen steht der OTH Regensburg zu.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der OTH Regensburg und dient der Ausfüllung insbesondere des Art. 13 Abs. 7 BayHIG.
- (3) ¹Im Grundsatz ist das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, abgabefrei. ²Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 3 bestimmt sich die Erhebung von Kosten nach dieser Satzung. ²Im Übrigen gilt das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

II. Gebühren und Entgelte für weiterbildende Angebote

§ 2

Gebührentatbestände

- (1) ¹Studierende, die an Angeboten der Weiterbildung gem. Art. 78 BayHIG teilnehmen, haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten. ²Gebührenpflichtige Angebote sind:
 1. weiterbildende Masterstudiengänge, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG,
 2. weiterbildende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a BayHIG,
 3. weiterqualifizierende berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die an die Berufsausbildung anknüpfen und auf dieser aufbauen, sie vertiefen oder erweitern und die berufsbegleitend angeboten werden, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG,
 4. weiterqualifizierende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. a BayHIG.

- (2) Weitere immatrikulierte Studierende im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten.

§ 3 Entgelttatbestände

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind, haben ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayHIG.

§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Höhe der Gebühren sowie die Höhe des privatrechtlichen Entgelts ist nach dem erhöhten Aufwand der OTH Regensburg sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichem Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu bemessen.
- (2) Die Festlegung der Höhe der Gebühren sowie der privatrechtlichen Entgelte finden sich im Gebühren- und Entgeltverzeichnis.
- (3) ¹Der erhöhte Aufwand nach Abs.1 besteht aus dem gesamten für solche Angebote entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. Raum- und Betriebskosten. ²Die Höhe der Gebühren bzw. der Entgelte wird nach dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren- und Entgeltverzeichnis der OTH Regensburg festgesetzt. ³Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. ⁴Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumente besteht nicht.
- (4) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Gebühren und Entgelte erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Die Gebühren sind mit Beantragung der Immatrikulation und jeweils bei der Rückmeldung fällig. ²Soweit die Höhe der Gebühren bei der Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn des Angebots zu entrichten. ³Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (2) Der für den jeweiligen Zeitraum festgesetzte Teil des privatrechtlichen Entgelts für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung ist spätestens zu Beginn der Weiterbildung zu entrichten.
- (3) Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung.
- (4) Für Angebote der Weiterbildung (Art. 78 BayHIG) besteht die Möglichkeit, die Gebühren bzw. Entgelte für die einzelnen Module des Studiengangs separat zu erheben.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierende Person die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Immatrikulation versagt.

- (2) Weist die Studierende oder der Studierende oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Person im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen.
- (3) Weist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Zahlung fälliger Entgelte nicht nach, ist sie oder er von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

§ 7

Absehen von Gebühren und Entgelten

- (1) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Von einer Gebührenerhebung wird ferner abgesehen bei
 1. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, sofern die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen,
 2. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 3. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Frühstudium).
- (3) Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg ist berechtigt, von den Gebühren- und Entgeltadressatinnen und -adressaten die erforderlichen Nachweise zur Prüfung der Ausnahmen nach Abs. 2 im Original oder in Kopie einzufordern.
- (4) Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die OTH Regensburg die zu erhebende Gebühr für alle oder für einen definierten Personenkreis ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen, Art. 13 Abs. 7 Satz 4 BayHIG.

§ 8

Abmilderung besonderer Härtefälle

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte sind zur Vermeidung unzumutbarer Härten zu stunden, zu ermäßigen, die Zahlung in mehreren Raten zu ermöglichen, von einer Erhebung abzusehen oder zurückzuerstatten, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) ¹Eine mögliche Abmilderung kann nur auf Antrag erfolgen. ²Der Antrag ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ³Der Antrag kann bis zu einem Monat nach Semesterbeginn für das jeweilige Semester gestellt werden.
- (3) ¹Die Gründe der besonderen Härte sind unverzüglich durch die Antragstellerin und den Antragsteller darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (4) ¹Die Gebühr bzw. das Entgelt wird in der Regel für ein Semester oder ein Studienjahr erlassen. ²Eine Wiederbeantragung ist möglich.

III. Servicegebühren für internationale Studierende

§ 9

Gebührenpflicht für internationale Studierende

- (1) ¹Die OTH Regensburg erhebt für das Studium internationaler Studierender in ausgewählten Bachelor- und Masterstudiengängen Gebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Die Festlegung der ausgewählten Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt durch Beschluss der Hochschulleitung nach Zustimmung der jeweils betroffenen Fakultät im Entgelt- und Gebührenverzeichnis.
- (2) Ausgenommen sind:
1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayHIG),
 3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayHIG),
 4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nummern 1 bis 3 erfasst sind (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHIG),
 5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHIG),
 6. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind (Art. 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHIG).
- (3) Um das Vorliegen etwaiger Ausnahmetatbestände prüfen zu können, besteht die Verpflichtung, der OTH alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Höhe der Gebühren

- (1) Die Studiengebühr für internationale Studierende für einen Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang nach § 9 Abs. 1 beträgt pro Semester 500,- EUR.
- (2) ¹Die Hochschulleitung kann in Einvernehmen mit der Fakultät durch Beschluss festlegen, dass aus besonderen Gründen, die Studiengebühr für einen Studiengang dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum reduziert oder ausgesetzt wird. ²Besondere Gründe können z. B. die Einführung eines neuen Studiengangs oder besonderes bildungspolitisches und strategisches Interesse sein.
- (3) Die bei Studienbeginn geltende Gebühr bleibt für die jeweilige Kohorte für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Fachsemesters unverändert.
- (4) Für den Zeitraum einer Beurlaubung gem. Art. 93 Abs. 2 BayHIG kann die Befreiung von der Zahlung der Gebühr für den Zeitraum beantragt werden, indem der Grund für die Beurlaubung vorliegt, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.

- (5) Teilnehmende der weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG und weiterqualifizierenden Bachelorstudiengängen gem. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG sind von der Gebührenpflicht nach Abs. 1 befreit.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind mit Beantragung der Immatrikulation und jeweils bei der Rückmeldung fällig.
- (2) ¹Der Betrag ist in einer Summe auf ein von der OTH bestimmtes Konto zu entrichten. ²Ratenzahlung und Stundung sind ausgeschlossen. ³Offene Gebühren für frühere Semester müssen bei der Rückmeldung beglichen sein.
- (3) ¹Bei einer Exmatrikulation binnen vier Wochen nach Vorlesungsbeginn wird die bereits gezahlte Gebühr erstattet. ²Bei einer Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 12 Folgen der Nichtzahlung

¹Die Studierenden, die die fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichten, können weder an Lehrveranstaltungen noch an den damit verbundenen Prüfungen teilnehmen. ²Sie werden nicht immatrikuliert bzw. zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 13 Befreiung

- (1) Zur Sicherstellung der Sozialverträglichkeit können internationale Studierende im Einzelfall von der Gebührenpflicht nach § 9 befreit werden, wenn die Entrichtung der Gebühr aus sozialen oder familiären Gründen eine besondere Härte für sie darstellt.
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn
1. Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage geraten, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können,
 2. die persönliche Betreuung bzw. Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen zu einer Situation führt, die den Studienabschluss gefährden würde.
- (3) ¹Eine mögliche Befreiung kann nur auf Antrag erfolgen. ²Der Antrag ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ³Der Antrag kann bis zu einem Monat nach Semesterbeginn für das jeweilige Semester gestellt werden.
- (4) ¹Die Befreiungsgründe sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller glaubhaft zu machen und schriftlich oder elektronisch darzulegen. ²Fremdsprachige Nachweise sind in deutscher oder englischer Übersetzung einzureichen.
- (5) Die Gebühr wird in der Regel für ein Semester oder ein Studienjahr erlassen. Eine Wiederbeantragung ist möglich.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Gebühren- und Entgelterhebung zum Wintersemester 2024/2025 anzuwenden.
- (2) Gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 2 BayHIG bleibt das Studium gebührenfrei für
 1. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gem. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren (Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
 2. für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gem. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem Studiengang immatrikuliert waren (Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BayHIG).
- (3) Gemäß Art. 128 Abs. 2 BayHIG wird geregelt, dass
 1. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gem. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden (Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayHIG),
 2. für die Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gem. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs 1 S. 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden (Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHIG),
 3. für die in Nr. 1 und 2 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG die darin enthaltenen Regelungen gelten, sofern die in den Hochschulgebührensatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind, (Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayHIG).

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 22. April 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident